



**Generalprokuratur
beim Obersten Gerichtshof**

GZ: Jv 459-1/01

An das

Bundesministerium für Justiz

in Wien

Museumstraße 12
A-1016 Wien

Briefanschrift
A-1016 Wien, Postfach 57

Telefon
01/52152-3679

Telefax
01/52152-3313

E-Mail
ogh3@utanet.at

Sachbearbeiter

Klappe (DW)

zur Gz 318.014/3-II.1/2001

Betrifft: Entwurf eines
Strafrechtsänderungsgesetzes 2001

Die Generalprokuratur beehrt sich, zum obgenannten
Gesetzesentwurf folgende

S t e l l u n g n a h m e

zu erstatten, die in 25-facher Ausfertigung auch dem Präsi-
dium des Nationalrates zugemittelt wird.

1. Betragsumstellung bezüglich der Höhe des Tages-
satzes und des Unterbleibens einer Abschöpfung der

Bereicherung (Artikel I Z 1 und Z 2; § 19 Abs 2 Satz 2 und § 20 a Abs 2 Z 1 StGB)

Gegen die vorgeschlagene Betragsumstellung besteht kein Einwand.

2. Verschärfung materieller Voraussetzungen für den Amtsverlust (Artikel I Z 3; § 27 Abs 1 StGB)

Gegen die vorgeschlagene Aufnahme einer Verurteilung zu einer mehr als sechsmonatigen unbedingten Freiheitsstrafe in den Kreis der zu einem Amtsverlust führenden Voraussetzungen besteht kein Einwand.

Bedenklich erscheint allerdings die vorgesehene Ausweitung jener Voraussetzungen auf eine Verurteilung wegen des Vergehens des Missbrauchs eines Autoritätsverhältnisses nach § 212 StGB. Zum einen kann dem dazu im Entwurf genannten Anliegen, dem Beamten keine weitere Gelegenheit zur Begehung von Sexualdelikten unter Ausnützung seiner Autoritätsstellung durch Weiterbeschäftigung im durch besondere Abhängigkeitsverhältnisse gekennzeichneten Bereich zu bieten, im Rahmen disziplinarrechtlicher Maßnahmen einzel-fallbezogen entsprechen werden. Zum anderen sind auch im Bereich des genannten Deliktes Fallgestaltungen denkbar, deren mangelnde Typizität die unabhängig von der Höhe der verhängten Strafe vorgesehene Rechtsfolge als nicht sachgerecht erscheinen lässt, mag auch bedingte Nachsicht (§ 44 Abs 2 StGB) gewährt werden.

Daher ist es nach Ansicht der Generalprokuratur angebracht, den Amtsverlust ohne Bezugnahme auf bestimmte Delikte an das Ausmaß der vom Gericht wegen der Tat verhängten Freiheitsstrafe zu knüpfen. kommt doch in der Strafe der im Einzelfall gegebene Unrechts- und Schuldgehalt zum Ausdruck. Demnach sollte § 27 Abs 1 StGB ohne die vorgeschlagene Z 3 neu gefasst werden.

3. Ausdrücklicher Ausschluss der Einwilligung in die Verstümmelung weiblicher Genitalien (Artikel I Z 4; § 90 Abs 3 StGB)

Schon nach der geltenden Gesetzeslage ist eine Einwilligung in die in Rede stehende Genitalverstümmelung nach Ansicht der Generalprokuratur jedenfalls wirkungslos, weil sie an der Sittenwidrigkeitsklausel des § 90 Abs 1 StGB scheitert. Daher bedarf es der vorgeschlagenen Ergänzung aus rechtlichen Gründen nicht. Im Hinblick auf die beabsichtigte Signalwirkung wird ihr aber nicht entgegengetreten.

4. Anpassung von Wertgrenzen im StGB (Artikel I Z 5 bis 8, 11 bis 16, 18, 19, 21, 24 bis 32 und 34 bis 39)

Im Entwurf wird die Umstellung auf Euro mit einem nachhaltigen Eingriff in das System der Strafdrohungen zahlreicher Vermögensdelikte verbunden. Dieser Eingriff bedeutet eine wesentliche Milderung strafrechtli-

cher Sanktionen vor allem im Bereich schwerer Kriminalität.

Schon mit der vorgeschlagenen Umstellung der ersten Wertgrenze von 25.0000 S auf 3.000 Euro (d.s. 41.280 S) wird über eine Inflationsanpassung weit hinaus gegriffen, liegt doch darin eine Anhebung der ersten Wertgrenze um rund 65 Prozent, während der Verbraucherpreisindex seit der letzten Anpassung der im StGB enthaltenen Wertgrenzen an die Geldwertentwicklung mit dem Strafrechtsänderungsgesetz 1987, BGBl Nr 605/1987, wie im Entwurf (I.6. der Erläuterungen) angeführt nur um 35,8 Prozent gestiegen ist. Demnach soll die erste Wertgrenze beinahe doppelt so hoch angehoben werden wie es im Hinblick auf die Geldwertentwicklung erforderlich wäre. Schon damit wird das Gewicht von Straftaten mit höheren Schadensbeträgen im Vergleich zu anderen Deliktskategorien erheblich gemindert.

Der Vorschlag einer Erhöhung der zweiten Wertgrenze von 500.000 S auf 100.000 Euro (d.s. 1.376.030 S) stellt noch dazu eine deutliche Abkehr vom bisherigen Gefüge der Wertgrenzen dar. Hat seit Einführung des StGB die zweite Wertgrenze das 20-fache der ersten betragen (seit dem Strafrechtsänderungsgesetz 1987, BGBl Nr 605/1987, 25.000 S und 500.000 S), so würde dem Entwurf zufolge die zweite Wertgrenze etwa auf das 33-fache der ersten angehoben (3.000 Euro und 100.000 Euro). Hiefür kann in dem vom Entwurf genannten Bestreben, der Praxis ein „neues und prakti-

kables System von möglichst runden Beträgen“ an die Hand zu geben (I.1. der Erläuterungen zum Entwurf), keine tragfähige Begründung gefunden werden.

Aber auch die im Entwurf – ohne konkrete Bezugnahme auf Quellen – erwähnte Kritik an der Ahndung schwerer Vermögensdelinquenz im Vergleich mit der Sanktionierung anderer Straftaten vermag eine Änderung des Sanktionengefüges in der vorgeschlagenen Weise nicht zu rechtfertigen. In der Fassung des Entwurfes wäre die erste Wertgrenze gegenüber der bisherigen um rund 65 Prozent angehoben, die zweite aber um 175 Prozent, somit auf weit mehr als das Zweieinhalbfache der bisherigen zweiten Wertgrenze. Die vorgeschlagene Umstellung bedeutet somit eine erhebliche Strafbarkeitseinschränkung gerade bei schwersten Vermögensdelikten.

So wäre etwa ein Diebstahl von 1 Million Schilling statt bisher mit Freiheitsstrafe von einem bis zu zehn Jahren künftig nur mehr mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren bedroht. Gleiches gilt für Veruntreuung, Betrug und Untreue mit Schadensbeträgen dieser Dimension.

Sachgerechter erscheint es, das bewährte Verhältnis der Strafdrohungen bei Überschreitung der ersten Wertgrenze einerseits und bei Übersteigen der zweiten andererseits beizubehalten. Eine sehr deutliche, den Anliegen des Entwurfes entsprechende Minderung der strafrechtlichen Bedeutung von Vermögensdelinquenz gegenüber Straffälligkeit in anderen Bereichen ist bereits

mit der über eine Inflationsanpassung weit hinaus gehenden Euro-Umstellung bei der ersten Wertgrenze verbunden. Diese Wirkung hätte auch eine Umstellung der zweiten Wertgrenze bei Wahrung der bisherigen Relation zur ersten. Mit anderen Worten: Der vom Entwurf angestrebte Effekt einer Herabstufung von Vermögensdelikten mit höheren Schadensbeträgen im Vergleich zu anderen strafbaren Handlungen wird schon durch gleichmäßige, mit rund 65 Prozent ohnedies sehr kräftige und über Inflationserfordernisse weit hinaus gehende Anhebung der Wertgrenzen erzielt. Einer zusätzlichen Bedeutungsminderung der zweiten Wertgrenze bedarf es dazu nicht.

Einzelnen Wertungswidersprüchen, die durch unsystematisch milde Strafdrohungen in wenigen anderen Bestimmungen des StGB entstehen, kann durch entsprechende Anpassung an jenen Stellen begegnet werden. Erwähnt sei in diesem Zusammenhang vor allem das auf eine deutliche Unterbewertung schwerer Vergewaltigungsfälle hinweisende Missverhältnis der Strafdrohungen für schweren Raub nach § 143 dritter Satz zweiter Fall StGB einerseits und für Vergewaltigung nach § 201 Abs 3 zweiter Satz StGB andererseits.

Nach Auffassung der Generalprokuratur sollte daher die Anpassung von Geldbeträgen im StGB in Ansehung der zweiten Wertgrenze wesentlich geringer ausfallen als im Entwurf vorgeschlagen.

Anderes gilt nur für die vorgeschlagene Änderung der Wertgrenzen in § 159 StGB, weil die dort vorgeschlagene Umstellung im Wesentlichen nur eine Währungsumstellung bedeutet.

5. Gewerbsmäßigkeit bei Vermögensdelikten (Artikel I Z 10, 16, 17, 20 bis 23, 31 und 33)

Die vorgeschlagene Ersetzung der Gewerbsmäßigkeitsqualifikationen von Vermögensdelikten durch eine an den §§ 39 und 313 StGB orientierte fakultative Straf-bemessungsvorschrift bedeutet im Ergebnis eine weitere, von den erklärten Zielsetzungen des Entwurfes (Seite 19 Punkt 2 der Erläuterungen) nicht getragene erhebliche Besserstellung von berufsmäßigen Dieben (insbesondere auch Einbrechern) und Hehlern sowie eine drastische Privilegierung von Serienbetrügern (auch zB bei gewerbsmäßigem Kreditkartenbetrug).

So bewirkt die vorgeschlagene Neufassung etwa eine Herabsetzung der Strafdrohung für gewerbsmäßigen schweren Diebstahl nach §§ 127, 128 Abs 1, 130 erster Satz zweiter Fall StGB von derzeit ein bis zehn Jahre Freiheitsstrafe auf Freiheitsstrafe bis zu viereinhalb Jahren.

Berufsmäßige Einbrecher und gewerbsmäßig handelnde bewaffnete Diebe sind derzeit gemäß §§ 127, 129 Z 1, 130 zweiter Satz zweiter und dritter Fall StGB mit Freiheitsstrafe bis zu zehn Jahren, nach dem Entwurf

nur mehr mit Freiheitsstrafe bis zu siebeneinhalb Jahren bedroht.

Gewerbsmäßig agierende Kreditkartenbetrüger, die im Sinn der §§ 146, 147 Abs 1 Z 1, 148 zweiter Fall StGB straffällig werden, sollen nach dem Entwurf nicht mehr wie bisher mit Freiheitsstrafe von einem bis zu zehn Jahren, sondern mit Freiheitsstrafe bis zu viereinhalb Jahren bedroht sein.

Die Auswirkung der vorgeschlagenen Konzeption reichen demnach weit über die im Entwurf zur Begründung angeführten Fälle „gewerbsmäßiger einfacher Deliktsbegehung (zB Diebstahl von Lebensmitteln oder Alkohol durch bereits vorbestrafte Unterstandslose)“ hinaus. Für eine Besserstellung (auch) von schwerer berufsmäßiger Kriminalität besteht jedoch kein Grund.

Angesichts der weiten Palette unterschiedlicher Sanktionierungsmöglichkeiten, unter denen die differenzierten Varianten eines Vorgehens nach § 43 a StGB besonders hervorzuheben sind, enthält das geltende Gesetz nach Ansicht der Generalprokuratur eine zur fallgerechten Ahndung auch gewerbsmäßiger einfacher Deliktsbegehung ausreichende Konzeption.

Daher sollte das bestehende System der Pönalisierung gewerbsmäßiger Vermögensdelinquenz beibehalten werden.

Der Vollständigkeit halber ist darauf hinzuweisen, dass in der vorgeschlagenen Fassung des § 167 a StGB die Erpressung nicht aufscheint.

6. Sonstige Änderungen im Bereich des Diebstahls
(Artikel I Z 8 und 9; §§ 128 und 129 StGB)

Gegen die vorgesehene Ausgliederung der bisherigen Z 2 und 3 aus § 129 StGB in den § 128 StGB bestehen Bedenken.

Zum einen würde diese Änderung jene Einbrecher begünstigen, die sich zur Verübung der Tat in einem Gebäude einschließen lassen und dann Tresore oder andere Behältnisse aufbrechen. Sie würden nicht mehr unter die Strafdrohung des § 129 fallen, sondern unter die mildere des § 128, obwohl sich der Unrechtsgehalt der Tat nicht ins Gewicht fallend von dem jener Fälle unterscheidet, in denen in das Gebäude eingestiegen wird und die daher (auch dem Entwurf zufolge) unter § 129 fallen.

Zum anderen ist die bisher nicht für die Strafdrohung entscheidende Abgrenzung der qualifizierten Begehungsformen eines Diebstahls nach § 129 Z 1 einerseits und Z 2 und 3 andererseits mitunter von Zufälligkeiten des Einzelfalls abhängig, die Unterschiede in den Strafraumen nicht rechtfertigen.

Im Entwurf erwähnten minder schweren Fällen des § 129 Z 2 oder 3 StGB kann im Rahmen der gegebenen Sanktionsmöglichkeiten, die bis zur Verhängung einer bedingten Geldstrafe reichen (§ 37 Abs 1 StGB), Rechnung getragen werden. Dazu kommt, dass solche Fälle auch einer diversionellen Erledigung zugänglich sind.

Auch im Hinblick auf diese Wege einer einzelfallgerechten Reaktion besteht für eine Veränderung der bewährten Konzeption der §§ 128 und 129 kein Grund.

7. Anpassung von Geldbeträgen in der StPO

Gegen die in diesem Bereich vorgeschlagenen Änderungen besteht kein Einwand.

8. § 114 ASVG

Die Herabsetzung der Strafdrohung auf bis zu ein Jahr Freiheitsstrafe entspricht der jüngsten Änderung des § 159 StGB und ist daher zu begrüßen.

Wien, am 24. August 2001

Der Leiter der Generalprokuratur:

